

Anmerkungen zu den Eckpunkten der Dokumentationsverordnung nach § 38 des Standortauswahlgesetzes

Die Speicherung und niederschwellige Bereitstellung von Daten und Dokumenten im Umgang mit allen radioaktiven Abfällen stellt einen Grundpfeiler für einen möglichst sicheren Umgang mit den radioaktiven Hinterlassenschaften entlang der gesamten nuklearen Kette dar - für aktuelle und zukünftige Generationen. Bereits im Abschlussbericht der Atommüll-Kommission wurde dies festgehalten¹. Anschließend wurde im Standortauswahlgesetz (StandAG) mit dem Paragraph 38 eine Verordnungsermächtigung eingeführt, um die Sicherung relevanter Informationen langfristig gewährleisten zu können². Das Bundesumweltministerium hat nun, sieben Jahre nach dem Beschluss des StandAG, erstmals Eckpunkte für eine Verordnung vorgelegt. Trotz der zentralen Bedeutung der Speicherung von Daten wurde die Verordnung über Jahre verschleppt. Für die zukünftige Dokumentation muss sichergestellt werden, dass auch bereits getroffene Entscheidungen sowie verworfene Alternativen umfänglich dokumentiert werden.

Der BUND begrüßt, dass eine Verordnung zur dauerhaften Speicherung von Daten und Dokumenten endlich erarbeitet wird. Aus Sicht des BUND ist es unbestritten, dass die Sicherung des Wissens zum Atomzeitalter, dem Atomausstieg und insbesondere den gefährlichen radioaktiven Hinterlassenschaften für aktuelle und zukünftige Generationen eine Grundvoraussetzung ist, um sich vor den Gefahren der radioaktiven Abfälle zu schützen, getroffene „Endlager“-Entscheidungen zu evaluieren oder im Fall einer Havarie entscheidend eingreifen zu können. Vor allem der Blick in die Geschichte des Umgangs mit Atomkraft und Atommüll zeigt, dass eine mangelhafte Dokumentation enorme Sicherheitsdefizite und -risiken sowie zusätzliche Kosten verursacht. Insbesondere die gescheiterte Lagerung im Bergwerk Asse II macht dieses Versagen deutlich, denn noch immer ist nicht zweifelsfrei bekannt, welcher Müll in das Bergwerk eingelagert wurde³. Diese Missstände und politischen Versäumnisse dürfen sich nicht wiederholen.

¹ Siehe Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe (2016). Abschlussbericht. URL: https://www.bundestag.de/re-source/blob/434430/35fc29d72bc9a98ee71162337b94c909/drs_268-data.pdf S. 386

² Standortauswahlgesetz (StandAG): § 38 Dokumentation, Verordnungsermächtigung. URL: https://www.gesetze-im-internet.de/standag_2017/_38.html

³ So wurde bspw. im August 2009 bekannt, dass statt der bis dahin angenommenen 9 kg Plutonium mindestens 28 kg in der Asse eingelagert worden waren. Siehe dazu u.a. Atommüllreport (2023): ASSE II. URL: <https://www.atommuellreport.de/daten/detail/asse-ii.html>

Bedarfe zukünftiger Nutzer*innen im Blick behalten

Der BUND sieht die Speicherung der Daten und Dokumente nicht als rein bürokratischen Akt und warnt davor die Fehler der zurzeit bestehenden Informationsplattform nach StandAG §6 zu wiederholen. Die aktuelle Informationsplattform ist eine schlichte Auflistung von Dokumenten der zuständigen Behörde und des beteiligten Unternehmens, ohne dass die Bedürfnisse von Nutzer*innen mitgedacht wurden (z.B. grundlegende Informationen zum Verfahren, aufbereitete Dokumente zur Kontextualisierung der Informationen, Dokumentenstruktur- und Verzeichnis etc.).

Der BUND plädiert daher für eine Klärung der genauen Ziele und Anwendungsmöglichkeiten sowie des Zwecks der Speicherung, insbesondere mit Blick auf die Bedürfnisse unterschiedlicher (zukünftiger) Nutzer*innengruppen. Die aktuellen Eckpunkte zur Verordnung geben zu diesen Fragen kaum Antworten und lassen eine Vision für die langfristige Sicherung des Wissens vermissen. Ein zentrales Ziel der dauerhaften Speicherung ist es, zukünftigen Generationen zu ermöglichen handlungsfähig zu bleiben. Eine Speicherung sollte daher nicht nur auf das Ziel des reinen Erfassens und Ablegens von Daten ausgerichtet sein, sondern auch im Sinne eines kulturellen Erinnerns und Wissenstransfers gedacht werden. Dazu zählen unter anderem Fragen einer Kontextualisierung von Speicherdaten, sodass zukünftige Nutzer*innen Gespeichertes einordnen können. Insbesondere die jahrzehntelange Auseinandersetzung um die Atomkraft und der gesellschaftliche Konsens zum Ausstieg sollten weitergetragen werden. Hierzu ist anzuregen, dass auch bestehende Archive⁴ mitgedacht werden und in die Dokumentation oder Kontextualisierung aufgenommen werden. Auch eine (teilweise) Aufbereitung der Daten und Dokumente, um späteren Nutzer*innen den Zugang zu Informationen zu erleichtern, ist zu überlegen. Diese Fragen sollten wissenschaftlich überprüft und beantwortet werden.

Die Rolle des Bundesamtes für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung (BASE), das als alleinige Behörde für die Datenspeicherung zuständig ist, sollte kritisch reflektiert werden und durch eine Verknüpfung mit einer wissenschaftlichen Begleitung und Aufbereitung der Daten ergänzt werden. Diese unabhängige Betrachtung der Daten könnte ebenfalls eine Kontextualisierung erwirken und mögliche Schief lagen in den eingespeicherten Daten erkennen. Die in der Verordnung aufgeführte „Öffnungsklausel“ ermöglicht es, zahlreiche weitere relevante Daten zu speichern und wird durch den BUND sehr begrüßt. Jedoch wird in den Eckpunkten nicht genau spezifiziert, was unter dem Begriff „archivierungswürdig“ zu verstehen ist. Dies muss deutlich präzisiert werden und mit begründeten Kriterien hinterlegt sein.

Daten und Dokumente zu allen radioaktiven Abfällen speichern

Der BUND setzt sich für eine möglichst vollständige und verständliche Langzeitdokumentation *aller* relevanten Daten und Dokumente zu *allen* in Deutschland angefallenen radioaktiven Abfällen ein. Die Gefahren des radioaktiven Abfalls beschränken sich nicht nur auf hochradioaktiven Müll. Aktuelle Studien legen nahe, dass die gesundheitlichen Risiken durch Niedrigstrahlung bereits jetzt

⁴ Dazu könnten beispielsweise das Gorleben Archiv e.V. (<https://www.gorleben-archiv.de/>) oder das Archiv Deutsches Atomerbe e.V. (<https://www.archiv-atomerbe.de/>) zählen.

in hohem Maße unterschätzt werden⁵. Es muss heutigen wie nachfolgenden Generationen ermöglicht werden, die jeweiligen Sicherheitsansprüche an die Lagerung von radioaktiven Abfällen den jeweiligen wissenschaftlichen Erkenntnissen über die Auswirkungen der Strahlenemissionen auf Mensch und Umwelt anzupassen. Daher ist zwingend erforderlich auch den Umgang mit schwach- und mittelradioaktiven Abfällen ebenso wie mit freigemessenem Abfall (gem. §31 StrSchV) und insbesondere freigegebenen Abfällen (gem. §36 StrSchV) lückenlos und im gleichen Umfang wie die hochradioaktiven Abfälle (bspw. analog zur Auflistung im Anhang der jetzigen Eckpunkte) zu dokumentieren. Diese Daten zu freigemessenen und freigegebenen Abfällen liegen bereits vor und sollten in die Langzeitdokumentation überführt werden. Dies umfasst auch grundsätzliche Informationen zu Freigabe und Freimessen (gesetzliche Regelungen, Grenzwerte etc.), die Herkunft des Abfalls, Mengen bzw. Volumenangaben, Radioaktivität sowie den Umgang mit dem Müll (Depotierung, Verbrennung, etc.). Die Definition der Abfallstoffe muss dementsprechend nachgeschärft und die Verordnung auch hinsichtlich einer entsprechenden Kostenregelungen zur Speicherung dieser Daten erweitert werden.

In den Eckpunkten zu der Verordnung werden weitere Daten zu schwach- und mittelradioaktiven Abfällen zwar als speicherwürdig aufgeführt, ihre Herkunft jedoch nur auf die Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH (BGE) beschränkt. Für eine Dokumentation der gesamten nuklearen Kette ist es aus Sicht des BUND notwendig, auch beispielsweise Daten zur Zwischenlagerung schwach- und mittelradioaktiver Abfälle aufzubewahren⁶. Daher muss der Kreis der Inhaber*innen von Speicherdaten und die Definition von Speicherdaten in diesem Fall erweitert werden. Dies ist insbesondere auch vor dem Hintergrund noch in Zukunft anfallender nuklearer Abfälle zentral. Denn auch nach dem Atomausstieg entstehen in Deutschland weiterhin radioaktive Abfallstoffe etwa aus der Urananreicherung, Brennelemente-Fertigung, aus dem Betrieb von Forschungsreaktoren oder aus Anwendungen in der Nuklearmedizin. In der Dokumentation müssen auch diese Informationen kontinuierlich hinterlegt werden

Die in den Eckpunkten festgehaltene Öffnung der Liste („insbesondere-Definition“) ist aus Sicht des BUND zu begrüßen. So kann auch im Sinne eines lernenden und selbsthinterfragenden Verfahrens im Laufe der Jahre die Liste um neue Daten und Dokumente, deren Bedeutsamkeit sich erst herausstellt, erweitert werden. Dazu ist anzuregen, in die Verordnung eine regelmäßige Überprüfung der selbigen und damit der bereits gespeicherten und noch zu speichernden Daten einfließen zu lassen. Schon jetzt wird deutlich, dass die Inbetriebnahme des tiefengeologischen Atom-müll-Lagers ins nächste Jahrhundert fallen kann. Es ist daher noch nicht vollständig abzusehen, welchen Daten und Dokumente eine größere Bedeutung zukommt. Durch eine regelmäßige Befassung mit der Verordnung wird nicht nur zukünftigen Generationen mehr Raum zum Nachsteuern gegeben, sondern auch der Möglichkeit des Verstehens und Nachvollziehens in der Zukunft.

⁵ Inge Schmitz-Feuerhake, Wolfgang Hoffmann, Oda Becker und Karin Wurzbacher, BASK Atom- und Strahlenkommission des BUND (2022): Unsichtbare Opfer der Atomkraftnutzung Strahlende Arbeitsplätze und Umgebungscontaminationen. URL: https://www.bund.net/fileadmin/user_upload_bund/publikationen/atomkraft/20220927_BASK_Papier_Unsichtbare_Opfer_der_Atomkraftnutzung.pdf

⁶ Schon heute zeigt sich, dass die bisherige Dokumentation an vielen Zwischenlagerstandorten insbesondere für schwach- und mittelradioaktiven Abfall lückenhaft und unzureichend ist, sodass sich zahlreiche Probleme für eine weitere Konditionierung oder mögliche „Endlagerung“ ergeben. Siehe auch Oda Becker (2020): Aktuelle Situation der Zwischenlagerung der schwach- und mittelradioaktiven Abfälle in Deutschland. URL: https://www.bund.net/fileadmin/user_upload_bund/publikationen/atomkraft/atomkraft_zwischenlager_atommuell_studie_2021.pdf

Zugang zu Daten barrierearm gestalten

Der Zugang zu den gespeicherten Dokumenten und Daten muss so einfach und barrierearm wie möglich gestaltet werden. Ein Zugang über das Umweltinformationsgesetz (UIG) erfüllt diese Voraussetzungen nicht. Grundsätzlich setzt eine UIG-Anfrage voraus, dass die anfragende Person ein bestimmtes Erkenntnisinteresse verfolgt und gezielt nach spezifischem Wissen fragt. Dieser Ansatz verliert jedoch völlig die Bedürfnisse zukünftiger Nutzer*innen aus den Augen, die zunächst einen Überblick über gespeicherte Daten benötigen, grundsätzliche Fragen der Atommülllagerung oder den Kontext bestimmter Entscheidungen erfassen wollen. Daher ist es auch an dieser Stelle notwendig, zunächst die Ziele und den Zweck der Speicherung der Daten zu bedenken und eine umfassende Idee zum Wissens- und Erinnerungstransfer zu entwickeln. Grundsätzlich ist anzuraten, alle Daten soweit wie möglich frei zugänglich zu machen, mindestens aber eine umfassende Auflistung der vorhandenen Daten und Datenbanken bereitzustellen, sodass den Nutzer*innen klar wird, wonach gesucht werden kann.

Eine Digitalisierung ist von Beginn an zentral, zudem sollte bereits eine umfangreiche Veröffentlichungsstrategie mitgedacht werden. Dabei sollten auch Verknüpfungen mit Forschungsdatenbanken und/oder zentralen bundesdeutschen sowie europäischen Archiven erarbeitet werden. Auch eine Verzahnung mit der Informationsplattform ist zu überlegen. Bereits kurz- und mittelfristig, also schon während des laufenden Suchverfahrens, würde ein Zugriff auf die Daten und Dokumente nicht nur die Transparenz im Verfahren erhöhen, sondern auch eine Evaluation der erfassten Speicherdaten ermöglichen.

Kontakt:

Jan Warode, Wissenschaftlicher Mitarbeiter Energiepolitik, E-Mail: jan.warode@bund.net,
Telefon: (030) 2 75 86-568, Juliane Dickel, Leitung Atompolitik, E-Mail: juliane.dickel@bund.net,
Telefon: (030) 2 75 86-562, Stand: 02/2024
Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND) – Friends of the Earth Germany,
Kaiserin-Augusta-Allee 5, 10553 Berlin, www.bund.net